



Stiftungen der Sparkasse Holstein
Sparkassen-Stiftung Holstein

Satzung

vom 21.06.2023

genehmigt am 26.06.2023



**Wir fördern Gemeinschaft.
#GemeinsamAllemGewachsen**

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Gemeinnützige Zweckerfüllung	3, 4
§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	4, 5
§ 4 Stiftungsorganisation	5
§ 5 Stiftungsvorstand	5
§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes	6
§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	6
§ 8 Aufwendungsersatz	7
§ 9 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung	7
§ 10 Satzungsänderungen	8
§ 11 Genehmigungspflichten	8
§ 12 Vermögensanfall	8

Präambel:

Die Sparkasse Holstein fühlt sich ihrer Region besonders verpflichtet. Sie ist seit vielen Jahren nicht nur in Ostholstein und Stormarn sondern auch in Norderstedt und Teilen Hamburgs geschäftlich vertreten. Die von ihr bisher errichteten Sparkassen-Stiftungen sind in ihrer Tätigkeit auf die Region Ostholstein und Stormarn beschränkt.

In einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es, das gesellschaftliche und bürgerschaftliche Engagement insbesondere der ehrenamtlich tätigen Organisationen und Einrichtungen zu unterstützen. Die „Sparkassen-Stiftung Holstein“ ist eine Institution, die dauerhaft dazu beitragen will, auch einen entsprechenden Beitrag in den an die Kreise Ostholstein und Stormarn angrenzenden Gebieten zu leisten.

Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen erhöht werden.

Die Stiftung kooperiert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Sie kooperiert insbesondere mit den anderen Stiftungen, die die Sparkasse Holstein errichtet hat.

Die Sparkasse Holstein errichtet diese Stiftung mit der beschriebenen Absicht unter Bezugnahme auf das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein als eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Oldesloe.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

"Sparkassen-Stiftung Holstein".

Sitz der Stiftung ist Bad Oldesloe. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Zweckerfüllung erfolgt in den an den Kreis Stormarn und den Kreis Ostholstein angrenzenden Kreis- bzw. Stadtgebieten, vor allem in der Stadt Norderstedt, der Hansestadt Lübeck und der Freien und Hansestadt Hamburg. Es können auch Zwecke im Kreis Stormarn und im Kreis Ostholstein gefördert werden.

Die nachstehend aufgeführten Satzungszwecke werden bezüglich der Nr. 2, 4., 8. und 10. verwirklicht durch eigene Maßnahmen wie z.B. der Durchführung von Informations-, Schulungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung sowie die Durchführung von Ausstellungen. Darüber hinaus darf die Stiftung ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO diesbezüglich auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Bei den Satzungszwecken Nr. 1., 3., 5. bis 7. und 9. verwirklicht die Stiftung diese im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO durch eine Weitergabe der Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Zweck der Stiftung besteht ...

1. in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
2. in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
3. Förderung des Sports,
4. Förderung der Kunst und Kultur,
5. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung,
6. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
8. Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege,
9. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
10. Förderung des Wohlfahrtswesens.

- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder finanzieren, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.
- (6) Die Stiftung kooperiert insbesondere ...
 - a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und
 - b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung bestand zum Zeitpunkt der Gründung aus 50.000,00 € und wurde bis 2022 durch die Sparkasse Holstein sukzessiv auf 2.785.250 € erhöht. Es ist Teil des Grundstockvermögens.

Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.

Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und/oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.

- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat (Zustiftungen), dem Grundstockvermögen zuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(6) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).

Die Annahme von Zuwendungen in Sachwerten bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(7) Bei der Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke können Zuwendungen durch den Zuwendungsgeber einem besonders zu bezeichnenden Zweckbereich, spezifischen Regionen oder einzelnen Zielen oder Projekten oder einem bestehenden Stiftungsfonds zugeordnet werden. Ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag können diese mit einer Zweckbindung versehenen Zuwendungen als eigenständiger Stiftungsfonds geführt und dazu mit einem Namen (Namensfonds), einem Zweck (Themenfonds) oder einer Region (Regionsfonds) verbunden werden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Stiftungsfonds mit im Wesentlichen gleichen Zwecken zusammenzufassen, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse seit Bildung der Stiftungsfonds angebracht ist. Dabei sollen nur solche Stiftungsfonds zusammengefasst werden, die länger als 10 Jahre bestanden haben.

Namens-, Themen- und Regionsfonds werden in der Vermögensübersicht jeweils als solche und getrennt voneinander ausgewiesen.

(8) Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende (Spender) keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 - Stiftungsorganisation

- (1) Einziges Organ ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte. Für Stiftungsfonds können eigene Gremien gebildet werden, entsprechende Regelungen sind in einem Statut für den betreffenden Stiftungsfonds zu treffen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, Vorsitzende/r
- b) einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein, stv. Vorsitzende/r
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein.

Besteht der Vorstand der Sparkasse Holstein vorübergehend oder dauerhaft aus nur zwei Vorstandsmitgliedern reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund abberufen werden. Es gilt § 13 des Stiftungsgesetzes SH.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit als Stiftungsvorstand für die Dauer ihrer Wahlzeit als Sparkassenvorstand aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeiten im Stiftungsvorstand bis zur Berufung der neuen Stiftungsvorstandsmitglieder weiter aus.

§ 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann auf Frist und Form der Ladung verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

In jedem Kalenderjahr soll eine Sitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen.

Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege der elektronischen Kommunikation fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 9 oder § 10 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind durch den/die Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Abwesenheit von dem/der stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mit unterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen, der Rücklagenbildung (gemäß der steuerlichen Vorschriften) und des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsvorstand erteilt werden.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres soll ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

- (4) Die Revision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 8 - Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird kein Auslagenersatz gewährt.

- (2) Mitgliedern von nach § 4 Abs. 2 eingerichteten Gremien können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Die Auslagen können in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.

§ 9 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 5 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist ein Beschluss des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 10 - Satzungsänderungen

Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11 - Genehmigungspflichten

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Änderungen der Satzung, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an andere von der Sparkasse Holstein errichtete Sparkassen-Stiftungen. Die genaue Aufteilung wird durch den Stiftungsvorstand festgelegt. Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 06.11.2009 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / Jahrgang 2009 vom 30.11.2009 S. 1263 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 353 - 146.23 - 672.1).

Übersicht der Änderungen:

- 1. Änderung, genehmigt am 11.04.2012, Aktenzeichen 14 - 083-60-43/1 Kreis Stormarn
- 2. Änderung, genehmigt am 26.01.2018, Aktenzeichen 14 / 101 - 083-60-43/0 Kreis Stormarn
- 3. Änderung, genehmigt am 26.06.2023, Aktenzeichen 0/4-083/60/43/0 Kreis Stormarn

2023-06-26 + St 13 + Satzung + 3. Änderung + GENEHMIGT